

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD

Gesetz zur Neuordnung des Bremischen Disziplinarrechts

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Gesetz zur Neuordnung des Bremischen Disziplinarrechts (Drs. 15/1235) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 17 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Senat und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass die den Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben durch eine zentrale Behörde wahrgenommen werden. Ist eine solche Behörde eingerichtet, hat der Dienstvorgesetzte den Verdacht eines Dienstvergehens unverzüglich dort anzuzeigen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“

2. Artikel 1 § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist gegen den Beamten wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden.“

Herderhorst, Eckhoff und Fraktion der CDU

Cornelia Wiedemeyer, Böhrnsen und Fraktion der SPD